

Das Pentagon unterstellt alle US-Soldaten in Afghanistan dem Kommando des US-Generals David McKiernan, der auch Oberbefehlshaber aller ISAF-Truppen der NATO ist.

**LUFTPOST**

Friedenspolitische Mitteilungen aus der  
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein  
LP 195/08 – 13.10.08

## Die neue Kommandostruktur in Afghanistan verändert Prämissen, von denen das Bundesverfassungsgericht im "Tornado"-Urteil 2 BvE 2/07 vom 03.07.07 ausgegangen ist

Das Pentagon hat in der nachfolgend abgedruckten Pressemitteilung wichtige Veränderungen in der Kommandostruktur der US-Truppen in Afghanistan angekündigt. Sie kann unter <http://www.defenselink.mil/releases/release.aspx?releaseid=12267> aufgerufen werden. Die Übersetzung des Textes folgt nach dem Kasten mit dem Originaldokument.



U.S. Department of Defense  
Office of the Assistant Secretary of Defense (Public Affairs)

### News Release

On the Web:

<http://www.defenselink.mil/releases/release.aspx?releaseid=12267>

Media contact +1 (703) 697-5131/697-5132

Public contact

<http://www.defenselink.mil/faq/comment.html>

or +1 (703) 428-0711 +1

IMMEDIATE RELEASE

No. 846-08  
October 06, 2008

#### Defense Department Activates U.S. Forces-Afghanistan

The Department of Defense announced today the activation of U.S. Forces-Afghanistan (USFOR-A), a functioning command and control headquarters for U.S. forces operating in Afghanistan.

USFOR-A will be commanded by Gen. David D. McKiernan, who also will continue to serve as the NATO/International Security Assistance Force (ISAF) commander.

The stand-up of the USFOR-A headquarters is intended to enable the most efficient command and control of U.S. forces in Afghanistan and ensure effective integration and coordination between U.S. and coalition forces operating under NATO/ISAF.

The majority of U.S. resources and personnel not dedicated to ISAF are committed to training the Afghan National Security Forces through Combined Security Transition Command-Afghanistan. As USFOR-A commander, Gen. McKiernan is now responsible for the overall training mission and able to help tailor it to ensure Afghan forces are best prepared to operate with ISAF forces and provide security and stability to the nation of Afghanistan.

Under this new arrangement, the approximately 20,000 U.S. forces, operating as part of Operation Enduring Freedom, will come under the operational control of USFOR-A. The ISAF and OEF chains of command will remain separate and distinct, and U.S. Central Command will continue to oversee U.S. counterterrorism and detainee operations.

For additional information regarding this announcement, please contact USFOR-A Media Relations at 011-93-79-951-1155.

## **Verteidigungsministerium aktiviert US-Streitkräfte-Afghanistan**

Das Verteidigungsministerium hat heute die Aktivierung der U.S. Forces-Afghanistan (USFOR-A), eines funktionsfähigen Hauptquartiers für das Kommando und die Kontrolle über die in Afghanistan operierenden US-Streitkräfte, angekündigt.

USFOR-A wird von General David D. McKiernan kommandiert werden, der auch weiterhin als Kommandeur der International Security Assistance Force / ISAF der NATO dienen wird.

Mit der Errichtung des USFOR-A-Hauptquartiers soll die größtmögliche Effizienz beim Kommando und der Kontrolle über die US-Streitkräfte in Afghanistan erreicht und eine wirksame Integration und Koordination zwischen den Streitkräften der USA und denen der Koalition, die unter NATO/ISAF operieren, gesichert werden.

Der größte Teil der US-Ausrüstung und der Personen, die nicht der ISAF unterstellt waren, sind mit der Ausbildung der Afghan National Security Forces (der Nationalen Afghanischen Sicherheitskräfte) befasst und unterstanden dem Combined Security Transition Command-Afghanistan (dem Gemeinsamen Übergangs-Sicherheitskommando für Afghanistan). Als USFOR-A-Kommandeur ist jetzt General McKiernan für das komplette Ausbildungsprogramm verantwortlich und dadurch in der Lage, es so auszurichten, dass die afghanischen Streitkräfte bestens auf gemeinsame Einsätze mit den ISAF-Truppen vorbereitet werden und für die Sicherheit und Stabilität der afghanischen Nation sorgen können.

Mit dieser neuen Einteilung werden die rund 20.000 US-Soldaten, die Teil der Operation Enduring Freedom / OEF sind, der operativen Kontrolle des USFOR-A unterstellt. Die Befehlsketten der ISAF und der OEF bleiben getrennt und eigenständig, und das U.S. Central Command / CENTCOM ist auch weiterhin zuständig für die Terrorismusbekämpfung und den Umgang mit Häftlingen.

Zusätzliche Informationen zu dieser Ankündigung erteilt das Pressebüro der USFOR-A unter der Telefon-Nr. 011-93-79-951-1155.

---

### **Auszug aus dem Abschnitt C II des "Tornado"-Urteils des Bundesverfassungsgerichts 2 BvE 2/07 vom 03.07.07 Absätze 76 bis 88**

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20070703\\_2bve000207.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20070703_2bve000207.html)

a) In der mündlichen Verhandlung hat auch die Antragstellerin nicht bezweifelt, dass der ISAF-Einsatz in Afghanistan, der sich durchgehend auf Resolutionen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen stützt, die die Anwendung militärischer Gewalt völkerrechtlich legitimieren, als solcher mit dem Völkerrecht im Einklang steht. Soweit die Antragstellerin geltend macht, die Operation Enduring Freedom stehe, wie sie sich in Afghanistan vollziehe, mit dem Völkerrecht nicht im Einklang, kann dies in der vorliegenden prozessualen Konstellation vom Bundesverfassungsgericht nicht isoliert überprüft werden. Die Operation Enduring Freedom ist kein militärischer Einsatz im NATO-Rahmen, und Gegenstand des Verfahrens ist allein die strukturelle Abkopplung der NATO von ihrer friedenswahrenden Grundausrichtung.

b) In verfassungsrechtlicher Hinsicht geht es deshalb allein um die Frage, ob die NATO in Afghanistan durch ihr Zusammenwirken mit der Operation Enduring Freedom gegen das Völkerrecht verstößt und ob sich darin eine Abkehr vom friedenswahrenden Zweck des

Bündnisses manifestiert. Diese Frage ist zu verneinen. Der Charakter des NATO-Vertrags ist durch den ISAF-Einsatz in Afghanistan und das dortige Zusammenwirken mit der Operation Enduring Freedom ersichtlich nicht verändert worden.

aa) **ISAF und die Operation Enduring Freedom richten sich nach getrennten Zwecksetzungen, unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und klar abgegrenzten Verantwortungssphären.**

**Während die Operation Enduring Freedom vornehmlich der unmittelbaren Terrorismusbekämpfung gilt, dient ISAF der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Afghanistan, um eine Grundlage für den zivilen staatlichen Aufbau zu schaffen. Dass sich diese Aufgaben in der praktischen Ausführung überschneiden können, ändert an den getrennten Zwecksetzungen nichts. Die beiden Operationen sind auch in rechtlicher Hinsicht klar getrennt:** Während sich ISAF völkerrechtlich auf ein Mandat des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen stützen kann, beruft sich die Operation Enduring Freedom für den Einsatz bewaffneter Gewalt auf das Recht auf kollektive Selbstverteidigung, wie es in Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannt wird.

Durch Kooperationen zwischen den Einsätzen, die die Sicherheit in Afghanistan erhöhen sollen und die vom Sicherheitsrat immer wieder eingefordert und begrüßt worden sind (vgl. die Resolutionen 1510 <2003>, 1659 <2006> und 1707 <2006> des Sicherheitsrats), sind diese rechtlichen und tatsächlichen Trennungen nicht aufgehoben worden. **Die von der Antragstellerin diesbezüglich erhobenen Vorwürfe, die Einsätze seien durch eine "Doppelhut"-Konstruktion an entscheidender Stelle institutionell weitreichend vernetzt, die Weitergabe von Aufklärungsergebnissen der deutschen Tornado-Flugzeuge an die Operation Enduring Freedom finde keine erkennbare Grenze und die Truppen seien militärisch derart integriert, dass die Aufklärungsflugzeuge gleichsam auf beiden Gefechtsfeldern auftauchten und so auch für die Kampfeinsätze der Operation Enduring Freedom die erforderliche Aufklärungsarbeit leisteten, treffen nicht zu.** Zu diesen Fragen hat der Generalinspekteur der Bundeswehr, General Schneiderhan, in der mündlichen Verhandlung Auskünfte gegeben, die die diesbezüglichen Angaben in dem angegriffenen Beschluss der Antragsgegnerin zur Entsendung der Tornado-Aufklärungsflugzeuge nach Afghanistan vervollständigen und denen die Antragstellerin nicht entgegengetreten ist.

Dass von integrierten Kampfeinsätzen nicht gesprochen werden kann, ergibt sich bereits aus dem letztgenannten Beschluss, nach dem die Tornado-Flugzeuge Aufklärungsarbeit leisten sollen, die Fähigkeit zur Luftnahunterstützung nicht vorgesehen ist und die Flugzeuge nur zu Eigen- und Selbstschutzzwecken bewaffnet sind (vgl. BTDrucks 16/4298, S. 3 f.).

**Was die Weitergabe von Aufklärungsergebnissen an die Operation Enduring Freedom anbetrifft, so ist diese nach dem genannten Beschluss auf der Basis des ISAF-Operationsplans der NATO nur dann vorgesehen, "wenn dies zur erforderlichen Durchführung der ISAF-Operation oder für die Sicherheit von ISAF-Kräften erforderlich ist"** (BTDrucks 16/4298, S. 3). General Schneiderhan hat näher ausgeführt, wie dieser restriktive Umgang mit den Aufklärungsergebnissen praktisch gehandhabt und abgesichert wird: Nur ISAF-Beteiligte sind berechtigt, Aufklärungsflüge anzufordern, nicht dagegen Kräfte der Operation Enduring Freedom. Die Bilder werden nach dem Aufklärungsflug – eine Inflight-Übermittlung ist nicht möglich – in eine Datenbank eingespeist, als geheim gekennzeichnet und an einen persönlichen Zugangscode gekoppelt. Abschließend entscheidet ISAF in eigener Verantwortung und unter Beachtung des Operationsplans dar-

über, ob Ergebnisse vorliegen, deren Weitergabe an die Operation Enduring Freedom zur Förderung der gegenseitigen Sicherheit erforderlich ist.

**Wenn schließlich die Antragstellerin geltend macht, der stellvertretende Kommandeur für Sicherheitsoperationen von ISAF sei gleichzeitig als Angehöriger der US-amerikanischen Kommandostruktur für die Streitkräfte der Operation Enduring Freedom zur Terrorismusbekämpfung mitverantwortlich (vgl. auch BTDrucks 16/2380, S. 12; BTDrucks 16/3894, S. 43 f.), so hat General Schneiderhan hierzu klargestellt, dass ein solcher "Doppelhut" gegenwärtig nicht im ISAF-Hauptquartier angesiedelt ist, sondern im Regional Command East, das unter US-amerikanischer Führung steht. Dadurch ergebe sich gerade nicht die Gefahr einer unkontrollierten Vermischung der Einsätze.**

**Somit sind nicht nur rechtlich, sondern auch in der praktischen Durchführung hinreichende Vorkehrungen dafür geschaffen, dass es zu einer Vermischung der Operationen mit der Folge der Auflösung der bisherigen Trennung der Verantwortungsbereiche nicht kommt.**

bb) Damit ist der völkerrechtlichen Argumentation der Antragstellerin bereits die tatsächliche Grundlage entzogen.

Zwar mag, soweit die Operationen in der dargestellten begrenzten Weise zusammenwirken, eine Zurechnung völkerrechtswidrigen Handelns im Einzelfall nicht auszuschließen sein; soweit etwa eine Aktion der Operation Enduring Freedom mit dem Völkerrecht nicht im Einklang stünde und sich auch auf Aufklärungsergebnisse der Tornados zurückführen ließe, könnte dies möglicherweise die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der NATO oder ihrer Mitgliedstaaten auslösen.

Auf diese völkerrechtlichen Fragen ist hier jedoch nicht näher einzugehen. Denn selbst wenn man von einer punktuellen Zurechnung etwaiger einzelner Völkerrechtsverstöße, soweit sie völkerrechtlich in Betracht kommt, ausginge, ließe sich jedenfalls keine Abkehr der NATO von ihrer friedenswahrenden Zielsetzung begründen, auf die es im Rahmen von Art. 24 Abs. 2 GG allein ankommt. **Um mit dem ISAF-Einsatz einen systemrelevanten Transformationsprozess der NATO weg von der Friedenswahrung belegen zu können, müsste dieser Einsatz insgesamt als Verstoß gegen das Völkerrecht erscheinen. Das wäre in Anbetracht der Mandatierung von ISAF durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (vgl. zuletzt die Resolution 1707 <2006> vom 12. September 2006) allenfalls dann denkbar, wenn die Operation Enduring Freedom in Afghanistan für sich genommen gegen das Völkerrecht verstieße und dies auf ISAF übergreifen könnte.**

**Schon diesem Übergreifen steht indes die dargestellte weitgehende tatsächliche und rechtliche Trennung der Operationen entgegen.** Hinzu kommt, dass nicht nur der ISAF-Einsatz selbst, sondern auch die Kooperation mit der Operation Enduring Freedom in Resolutionen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen ihre Grundlage findet; auch diese Konformität mit den auf Friedenssicherung gerichteten Bemühungen der Vereinten Nationen spricht – unabhängig von einer Klärung der Frage, ob die derzeit in Afghanistan stattfindende Operation Enduring Freedom mit dem Völkerrecht im Einklang steht – nicht für eine Abkehr der NATO von ihrer friedenswahrenden Zwecksetzung.

(Wir haben die Passagen im Urteilstext hervorgehoben, die eine klare Trennung zwischen ISAF und OEF betonen.)

## **Unser Kommentar**

*In der LUFTPOST 139/07 haben wir eine Persönliche Erklärung veröffentlicht, die sich mit dem "Tornado"-Urteil des Bundesverfassungsgerichts auseinandersetzt. Wir greifen hier nur einen Aspekt dieses äußerst fragwürdigen Urteils auf, der einen Ansatz für eine erneute juristische Überprüfung nicht nur des Tornado-Einsatzes, sondern des gesamten Bundeswehr-Engagements in Afghanistan bieten könnte.*

*Das Bundesverfassungsgericht ist davon ausgegangen, dass ISAF und OEF organisatorisch und juristisch völlig voneinander getrennt sind. Wohl deshalb wird in der Pressemitteilung des US-Verteidigungsministeriums auch betont: "Die Befehlsketten der ISAF und der OEF bleiben getrennt und eigenständig." Diese behauptete Trennung steht aber nur auf dem Papier, weil der jetzt beide Kontingente kommandierende US-General David McKiernan vom Pentagon mit dieser Doppelfunktion betraut wurde, um "eine wirksame Integration und Koordination zwischen den Streitkräften der USA und denen der Koalition, die unter NATO/ISAF operieren, zu sichern". ISAF und OEF wurden also buchstäblich unter einen Hut gebracht.*

*Die Juristen, die für DIE LINKE vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Tornado-Einsatz in Afghanistan geklagt haben, sollten schnellstens prüfen, ob sich aus der neuen Rechtslage Ansatzpunkte für eine erneute Klage ergeben.*

[www.luftpost-kl.de](http://www.luftpost-kl.de)

**VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern**